

Ausleihordnung



Bezirk Rems-Murr e.V.
Ortsgruppe [XXX]

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt sowohl für Vereine und deren Vertreter, genauso wie für Privatpersonen, die sich bei der Ortsgruppe (kurz OG) [XXX] etwas ausleihen. Sie ist von der ausleihenden Partei zur Kenntnis zu nehmen und als bekannt zu unterzeichnen, so dass gewährleistet wird, dass der Ausleihende bereits vor dem Leihen über diese Regelungen aufgeklärt worden ist.

§2 Dauer der Entleihung

Es sollte schriftlich festgehalten werden, wann der Gegenstand entliehen wird und bis wann er zurückgegeben werden muss. Von dieser schriftlichen Vereinbarung kann nur in gegenseitigem Einvernehmen abgewichen werden, d.h. beide Seiten müssen mit einer Verlängerung / Verkürzung der Ausleihe einverstanden sein. Wird die Ausleihfrist einseitig ohne Vereinbarung überzogen, kann einmalig gemahnt werden. Grundsätzlich ist vom Ausleihenden dann eine Strafgebühr entsprechend der festgelegten Gebühren in Anlage 1 zu bezahlen.

§3 Kautions

Für jede Ausleihe wird eine Kautions in Höhe von 150 Euro fällig. Am Tag der Ausleihe wird diese bei der Unterzeichnung des Vertrages vom Ausleihenden an den Verleiher übergeben. Am Tag der Rückgabe des entliehenen Gegenstandes erfolgt die entsprechende Rückgabe der Kautions an den Ausleihenden, sofern der Gegenstand in dem entsprechenden Zustand (siehe Anlage und §4) ist. Andernfalls kann die Kautions ganz oder in Teilen zurückbehalten werden bis eine endgültige Klärung erreicht ist oder die Kautions mit der Strafsumme verrechnet werden kann.

§4 Zustand des entliehenen Gegenstandes

Der Gegenstand wird am Tag der Ausleihe von beiden Seiten begutachtet und der aktuelle Stand wird entsprechend festgehalten. Dazu dient das Formblatt in Anlage 2.

Beim Zurückgeben des Gegenstandes durch die ausleihende Partei oder einen Vertreter muss der Zustand des ausgeliehenen

DLRG-Jugend Bezirk Rems-Murr

info@bez-rems-murr.dlrg-jugend.de
www.bez-rems-murr.dlrg-jugend.de

Gegenstandes erneut geprüft werden. Dazu dient ebenfalls das Formblatt aus Anlage 2. Beide Parteien überprüfen den ausgeliehenen Gegenstand auf Unversehrtheit, Sauberkeit im Rahmen der üblichen Möglichkeiten und Vollständigkeit. Durch den Vergleich zwischen der Eintragung am Tag der Ausleihe und der Eintragung am Tag der Rückgabe lassen sich mögliche Abweichungen feststellen. Sich daraus ergebende Kosten / Verpflichtungen sind in Anlage 1 geregelt.

§5 Schlussbestimmungen

Die Überschriften der Paragraphen und Absätze in diesem Vertrag dienen lediglich Verweis- und Verständniszwecken und haben keine Bedeutung für die Auslegung dieser Ordnung.

Im Übrigen handeln beide Vertragsseiten auf der Basis von Treu und Glauben nach §242 BGB.

Datum: _____

Unterschrift Vertreter OG

Unterschrift des Ausleihenden

Anlage 1: Gebührenordnung

Bezeichnung	Höhe der Gebühren
-------------	-------------------

Vollständigkeit

Überziehen der Verleihdauer	5 Euro / überzogenem Tag
Unvollständigkeit der Leihgabe	wertentsprechende Entschädigung, evtl. pro fehlendes Teil oder pauschal
Leihgabe komplett vermisst	wertentsprechende Entschädigung

Unversehrtheit

kleine Schäden (kleine Risse, Kratzer,...)	20 Euro
mittlere Schäden (Dellen, Risse,...)	35 Euro
große Schäden (tief Kratzer, große Risse,...)	50 Euro
Totalschaden	wertentsprechende Entschädigung

Sauberkeit

leicht / selbst zu beseitigende Flecken / auszukehrende Verunreinigung	20 Euro pauschal (für die Arbeitsleistung der OG)
fleckige reversible Verunreinigung	Kosten der Reinigung
fleckige irreversible Verunreinigung	wertentsprechende Entschädigung

Anlage 2: Formblatt zur Überprüfung des ausgeliehenen Gegenstandes

Bezeichnung des ausgeliehenen Gegenstandes:

Beginn der Ausleihe am: _____ (Datum 1)

Ende der Ausleihe am: _____ (Datum 2)

Dauer der Ausleihe: _____ Tage

Angaben des Ausleihenden:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Zustandsaufnahme

Kategorie	Datum 1	Datum 2	Bemerkungen
Vollständigkeit			
Unversehrtheit			
Sauberkeit			

Datum: _____

Unterschrift Vertreter OG

Unterschrift des Ausleihenden